SATZUNG
der
Grossen Bensberger Karnevalsgesellschaft von1968 rot-weiss e.V.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Grosse Bensberger Karnevalsgesellschaft von 1968 rot-weiss. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“.

(2) Der Verein führt ein Wappen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach, Stadtteil Bensberg.

§ 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 01.04. bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 **Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals gemäß § 52 Abgabenordnung (2) Punkt 23.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind:

a. Pflege des Karnevals auf traditionsgebundener Grundlage
b. Förderung und Durchführung von allgemeinen Brauchtumsveranstaltungen
c. Trägerschaft des Kinderdreigestirns der Stadt Bergisch Gladbach
d. Stellung einer Tanzgarde als Prinzengarde des Kinderdreigestirns der Stadt Bergisch Gladbach
e. Unterhaltung eines Brauchtumsarchivs
f. Förderung der Jugend

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Verein hat:

a. Aktive Mitglieder
   Das sind Mitglieder, die einer Gruppierung des Vereins angehören.
b. Fördernde Mitglieder
   Das sind Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verein vor allem ideell und finanziell unterstützen.
c. Ehrenmitglieder
   Das sind Personen, die sich im Verein oder um die Sache des Vereins verdient gemacht haben und auf Vorschlag und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
   Der zustimmende Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit.
   Präsidenten, Senatspräsidenten und 1. Vorsitzende können unter den gleichen Bedingungen zu Ehrenpräsidenten, Ehrensenatspräsidenten und Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 5 **Aufnahmen**

(1) Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich oder online zu stellen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

(1) Den aktiven und fördernden Mitgliedern steht das recht an der Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche vortragen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

(2) Es sind ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

	Aufnahmegebühr	Mitgliedsbeitrag (Jahr)
Erwachsene	20,00 €	100,00 €
Ehegatten/Partner	20,00 €	80,00 €
Kinder bis einschließlich 14 Jahren	10,00 €	24,00 €
Jugendliche, Auszubildende und Studenten (Ju, Azubi, Stud)*	10,00 €	33,00 €

*mit entsprechendem Nachweis, der ggf. wiederkehrend einzureichen ist

(4) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen.
(5) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrensenatspräsidenten und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
(6) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
(7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, den der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt.
(8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
(9) Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
(10) Jedes Mitglied ist verpflichtet Anschrift oder E-Mail dem Verein verbindlich mitzuteilen nebst Änderungen.
(11) Die Mitgliedschaft endet:
   a. durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
   b. mit dem Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands,
   c. mit dem Tod der natürlichen Person,
   d. durch Auflösung des Vereins
(12) Ausschlussgründe sind:
   a. grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins,
   b. Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums
   c. Nichterfüllung des Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.
(13) Gegen den Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 8 **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet jedes Jahr im Verlauf des ersten Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf, inklusive der eigenen Stimme, maximal 2 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben.

(3) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

b. Bericht des 1. Vorsitzenden,
c. Bericht des Geschäftsführers/Schatzmeisters,
d. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
e. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
f. Satzungsänderungen,
g. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
h. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen,
i. Anträge,
j. Verschiedenes.

(4) a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Alternativ ist auch die Einladung über E-Mail möglich. Auch hier gilt die Einladung per E-Mail als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

b. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und ihre Richtigkeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(10) Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Hauptversammlung einen Wahlleiter.

(11) Beschlüsse erfolgen im Allgemeinen in offener Abstimmung durch Handheben/Aufzeigen einer Stimmkarte erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds können Beschlüsse in einer geheimen Wahl abgestimmt werden. Dies ist von dem Mitglied rechtzeitig vor der betreffenden Beschlussfassung anzuzeigen.

(12) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Geschäftsführender Vorstand**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
Der Präsident,
der 1. und 2. Vorsitzende,
der Geschäftsführer und der Schatzmeister,
der Orga-Leiter
und der Schriftführer.

(2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
   d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
   e. Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

(9) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet den Organen des Vereins jeweils bei den Versammlungen über die Kassenlage.

§ 11 **Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und zusätzlich eine Vertretung.

(2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 **Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12 **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird entsprechend §26 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als fünfundzwanzigtausend Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 **Der Ehrenrat**

Es wird ein Ehrenrat gemäß der GBK-Ehrenrats-Ordnung gebildet.

§ 14 **Tanzsport**

Die Tanzsportgemeinschaft Rot-Weiss Bensberg e.V. ist als organisatorische Einheit im Hauptverein der Grossen Bensberger Karnevalsgesellschaft von1968 rot-weiss e.V. für den Tanzsport und die Stellung der Prinzengarde des Kinderdreigestirns der Stadt Bergisch Gladbach zuständig. Sie ist somit ein Nebenverein und wird als eingetragener Verein geführt.

§ 15 **Protokollierung und Beurkundung**

Von jeder Mitgliederversammlung, Vorstandsitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 16 **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Bergisch Gladbach.

§ 17 **Schlussbestimmungen**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Alten und Familienhilfe Bensberg e.V., der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bergisch Gladbach, 13.06.2025

(1. Vorsitzender Grosse Bensberger)